

Allgemeine Bedingungen für die Stromlieferung

§ 1

Lieferung

- 1.1 Die Lieferung erfolgt in der vom Netzbetreiber bereitgestellten Spannung und Frequenz. Kurzzeitig auftretende Spannungs- und Frequenzänderungen stellen keine Qualitätsabweichung dar. Erfordert der störungsfreie Betrieb von Anlagen und Geräten (z.B. elektronische Rechenanlagen und Steuerungen) eine über die vom Netzbetreiber bereitgestellte Qualität hinausgehende Qualität, so trifft der Kunde hierfür selbst geeignete Vorkehrungen.
- 1.2 Der Kunde gewährleistet, dass zum Inkrafttreten und während der Dauer dieses Vertrages für die im Stromliefervertrag genannten Standorte ein Netzanschlussvertrag mit einer ausreichenden Netzanschlusskapazität für die uneingeschränkte Lieferung der über diesen Stromliefervertrag zu liefernden elektrischen Energie, ein Anschlussnutzungsvertrag, sowie bei reiner Energielieferung ein Netznutzungsvertrag vorliegen.
- 1.3 Dem Kunden obliegt die Prüfung und Sicherstellung der Vertragsfreiheit hinsichtlich der im Vertrag genannten Standorte. Voraussetzung für die Belieferung durch den Energieversorger ist die Vertragsfreiheit der im Vertrag genannten Standorte.
- 1.4 Der Energieversorger darf sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten Dritter bedienen.
- 1.5 Eine Weiterleitung der gemäß diesem Stromliefervertrag gelieferten elektrischer Energie an Dritte darf der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung des Energieversorgers vornehmen. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen.
- 1.6 Der Parallelbetrieb von Eigenerzeugungsanlagen ist nach Abschluss zusätzlicher Vereinbarungen möglich.

§ 2

Lieferumfang

- 2.1 Der Energieversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden gemäß diesem Stromliefervertrag zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Vertrages jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen vorsieht,
 2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung unterbrochen hat und die Unterbrechung nicht auf einer nicht berechtigten Maßnahme des Energieversorgers nach Ziffer 7.1 bzw. nach Ziffer 7.2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruht,
 3. soweit und solange für die im Stromliefervertrag genannten Standorte des Kunden kein Netzanschlussvertrag, kein Anschlussnutzungsvertrag und/oder bei reiner Energielieferung kein Netznutzungsvertrag bestehen oder
 4. soweit und solange der Energieversorger an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von elektrischer Energie durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 EnWG wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 2.2 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, der Energieversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Energieversorgers nach Ziffer 7 dieser Allgemeinen Bedingungen beruht. Der Energieversorger ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 3

Mess- und Steuereinrichtungen

- 3.1 Der Energieversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten zu verwenden. Die Messung erfolgt über eine registrierende ¼-h-

- Leistungsmessung. Die Übermittlung der Messdaten erfolgt über Zählerfernauslesung. Für die Zählerfernauslesung stellt der Kunde unentgeltlich einen hierfür geeigneten Telefonanschluss zur unentgeltlichen Nutzung ohne zeitliche Begrenzung sowie ggf. einen 230-V-Anschluss zur Verfügung. Die technischen Bedingungen des jeweiligen Messstellenbetreibers sind dabei zu berücksichtigen. Für den Fall, dass der vom Kunden bereitzustellende Telefonanschluss für die Zählerfernauslesung nicht genutzt werden kann, kann der Energieversorger die anfallenden Mehrkosten für die Zählerablesung dem Kunden in Rechnung stellen.
- 3.2 Die Beauftragten des Energieversorgers haben nach vorheriger Benachrichtigung und Vorlage eines Ausweises das Zutrittsrecht zu den Mess- und Steuereinrichtungen, soweit dies zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag erforderlich ist. Die Benachrichtigung erfolgt mit angemessenem Vorlauf vor dem geplanten Betretungstermin durch Mitteilung an den Kunden.

§ 4

Abrechnung und Bezahlung

- 4.1 Der Energieversorger kann im Falle fehlender oder unzureichender Messwerte auf der Grundlage der letzten Ablesung bzw. des Verbrauchs vergleichbarer Anlagen den Verbrauch rechnerisch ermitteln; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug kann der Energieversorger die Kosten für eine erneute Zahlungsaufforderung oder die Kosten, die dadurch entstehen, dass der Betrag durch einen Beauftragten eingezogen wird, pauschal berechnen. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Bei verspäteter Zahlung kann der Energieversorger Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB berechnen.
- 4.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, wenn die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.
- 4.4 Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung eine Überschreitung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, wird der Betrag, der zu viel oder zu wenig berechnet wurde, vom Energieversorger erstattet oder vom Kunden nachentrichtet. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so wird der Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung ermittelt. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Netzbetreiber übermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 4.5 Die Ansprüche nach Ziffer 4.4 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

§ 5

Vertragsstrafe

- 5.1 Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Energieversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate, auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Geräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden vertraglichen Strompreis zu berechnen.
- 5.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach der für ihn geltenden vertraglichen Preisregelung zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

- 5.3 Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach vorstehenden Grundsätzen über einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

§ 6

Unterbrechung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

- 6.1 Der Energieversorger kann die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen lassen, wenn der Kunde den Bestimmungen des Stromliefervertrages in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Mess- und Steuereinrichtungen zu verhindern.
- 6.2 Der Energieversorger ist berechtigt, bei anderen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Stromliefervertrages, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, die Versorgung eine Woche nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde glaubhaft darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Energieversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden mindestens drei Werktage im Voraus anzukündigen. Neben dieser Regelung bleiben die Rechte des Energieversorgers nach § 321 BGB bestehen.
- 6.3 Der Energieversorger hat im Falle der Unterbrechung die Versorgung unverzüglich wieder herstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 6.4 Der Energieversorger hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
- der Kunde sich mit einer fälligen Zahlung wiederholt in Verzug befindet,
 - wesentliche Vertragsbedingungen vom Kunden wiederholt nicht eingehalten bzw. verletzt wurden,

Die außerordentliche Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen.

§ 7

Haftung

- 7.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung erleidet, haftet der Energieversorger nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt. Der Energieversorger weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des Kunden gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Energieversorgers beruht.
- 7.2 Unbeschadet von Ziffer 6.1 haftet der Energieversorger nur für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Darüber hinaus haftet der Energieversorger für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung oder soweit zwingende gesetzliche Haftungsregelungen (z. B. Produkthaftungsgesetz) bestehen. Der Energieversorger haftet auch für von ihm, einem seiner gesetzlichen Vertreter oder einem seiner Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des

Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

7.3 Im Übrigen ist eine Haftung des Energieversorgers ausgeschlossen.

§ 8

Datenschutz/Vertraulichkeit

- 8.1 Die im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhobenen Daten werden vom Energieversorger automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der vertraglichen Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Kundenbetreuung, Netznutzung) verwendet und gegebenenfalls mit den an der Abwicklung des Vertragsverhältnisses beteiligten Unternehmen ausgetauscht. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Belieferung und Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an den Energieversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt. Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden beachtet.
- 8.2 Die Partner werden über den Inhalt dieses Stromliefervertrages, insbesondere über die Strompreise, Stillschweigen bewahren. Eine Weitergabe von Informationen zu Vertragsinhalten an Dritte, einschließlich der Weitergabe des Stromliefervertrages insgesamt, ist nur mit schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Partners zulässig. Dies gilt nicht für Informationen, die zur Erfüllung dieses Stromliefervertrages an Dritte weitergegeben werden und wenn eine gesetzliche oder behördliche Pflicht zur Offenlegung besteht. Als Dritte gelten nicht verbundene Unternehmen des Energieversorgers im Sinne der §§ 15 ff. AktG und deren Mitarbeiter sowie Erfüllungsgehilfen und Kooperationspartner des Energieversorgers.

§ 9

Änderungen der Lieferbedingungen, Widerspruchsrecht

- 9.1 Der Energieversorger ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, die Vertragsbedingungen zu ändern: Vertragsänderungen werden jeweils zum Monatsbeginn und nach vorheriger Mitteilung an den Kunden wirksam. Die Mitteilung erfolgt in Textform mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung der Vertragsbedingungen unter Angabe des Zeitpunktes (Monatsbeginn) ab dem die geänderten Vertragsbedingungen gelten. Die Vertragsänderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn der Kunde ihr nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung in Textform widerspricht. Auf diese Folge wird der Energieversorger den Kunden besonders hinweisen. Der Energieversorger wird dem Vertrag die genehmigten Vertragsbedingungen ab dem angegebenen Monatsbeginn in der geänderten Fassung zu Grunde legen.
- 9.2 Ziffer 8.1 gilt nicht für die Änderung des Strompreises, der vereinbarten Leistungsinhalte, der Vertragslaufzeit und der Kündigungsregelung.
- 9.3 Sollte für den Energieversorger die Weiterführung des Vertrages unzumutbar sein, weil die betreffenden Bedingungen aufgrund des Widerspruchs des Kunden nicht zum Tragen kommen, ist der Energieversorger befugt, den Vertrag innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs beim Energieversorger mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

§ 10

Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Stromliefervertrag ist außerhalb der gesetzlichen Gesamtrechtsnachfolge nur mit schriftlicher Zustimmung der Parteien zulässig. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, die Verpflichtungen aus dem Vertrag erfüllen zu können. Für den Fall, dass der Energieversorger diesen Stromliefervertrag auf eine verbundene Gesellschaft im Sinne der §§ 15 ff. AktG überträgt, gilt die Zustimmung als erteilt.
- 10.2 Ein Wechsel oder eine Veränderung in der Rechtsperson des Kunden ist dem Energieversorger unverzüglich mitzuteilen.
-